VERORDNUNG (EWG) Nr. 1782/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln vorgelegt, in dem insbesondere eine Beihilfe für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1370/80 (5), bezeichneten künstlich getrockneten Kartoffeln vorgesehen ist. Es ist voraussehbar, daß die vorgeschlagene Verordnung nicht am 1. Juli 1981 in Kraft treten kann. Um das Fortbestehen der Beihilferegelung für künstlich getrocknete Kartoffeln nicht zu gefährden, erscheint es angezeigt, die bestehende Regelung für das Wirtschaftsjahr 1981/82 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 17 dritter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird als Datum statt des 30. Juni 1981 der 30. Juni 1982 eingesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

(1) ABl. Nr. C 75 vom 3. 4. 1981, S. 26.
(2) ABl. Nr. C 90 vom 21. 4. 1981, S. 101.
(3) Stellungnahme vom 25./26. 3. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 32.